



0048/2016

27.4.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Maßnahmen gegen Organentnahmen bei Gefangenen aus
Gewissensgründen in China

Louis Michel (ALDE), Ramon Tremosa i Balcells (ALDE), Tunne Kelam (PPE), László Tóké (PPE), Mark Demesmaeker (ECR), Patricija Šulin (PPE), Tomáš Zdechovský (PPE), Klaus Buchner (Verts/ALE), Arne Gericke (ECR), Branislav Škripek (ECR), Stefan Eck (GUE/NGL), Cristian Dan Preda (PPE)

Fristablauf: 27.7.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Maßnahmen gegen Organentnahmen bei Gefangenen aus Gewissensgründen in China¹

1. Die Konvention des Europarats über Maßnahmen gegen den Handel mit menschlichen Organen wurde vom Europarat am 9. Juli 2014 angenommen, um rechtswidrige Organtransplantationen unter Strafe zu stellen. Danach wurde sie zur Unterzeichnung aufgelegt, verbunden mit der Aufforderung an alle Länder, zu unterzeichnen.
2. Es gibt fortlaufend glaubwürdige Berichte über systematische, von den staatlichen Stellen genehmigte Organentnahmen bei Gefangenen aus Gewissensgründen in der Volksrepublik China, die ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Darunter finden sich in erster Linie Personen, die friedliche Meditation und Übungen gemäß der Lehre der Falun-Gong-Bewegung praktizieren, aber auch Uiguren, Tibeter und Christen.
3. Die internationale Gemeinschaft hat die Organentnahmen in China scharf verurteilt, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihnen ein Ende zu bereiten.
4. Die Schwere dieser missbräuchlichen Handlungen macht es dringend erforderlich, unverzüglich eine unabhängige Untersuchung des fortgesetzten Handels mit menschlichen Organen in der Volksrepublik China ins Werk zu setzen.
5. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, die Entschließung des Parlaments vom 12. Dezember 2013 zu Organentnahmen in China² umzusetzen und über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0603.